

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ



Möglichkeiten und Grenzen der Straßen- und Verkehrsverwaltung in der Lärmaktionsplanung

Dr. Hans Jungelen

Fachgruppe Umwelt/Landespflege

Bereich Immissionsschutz PBII/20

Tagung „Lärmkartierung als Grundlage für
die Lärmaktionsplanung“ am 14. März 2013

Grundsätze

- Zuständige Behörden für Lärmaktionsplanung nach § 47e (1) BImSchG in R-P die Gemeinden
- Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d (1) BImSchG im Ermessen der zuständigen Behörde
- Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne gem. § 47d (2) BImSchG nach Anhang V der RL 2002/49/EG

RL 2002/49/EG – Umgebungslärmschutzrichtlinie Anhang V

- Ziele u. a.:
 - Darstellung Lärmbetroffenheiten
 - Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen
 - Maßnahmen zum Schutz „ruhiger Gebiete“

RL 2002/49/EG – Umgebungslärmschutzrichtlinie Anhang V

- Folgende Maßnahmen können „z. B. in Betracht gezogen werden“ (Nr. 2):
 - Verkehrsplanung
 - Raumordnung
 - Auf die Geräuschquellen ausgerichtete technische Maßnahmen
 - Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung
 - Verringerung der Schallübertragung
 - Verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen und Anreize

Gemeldete Hauptverkehrsstraßen (Zunahmefaktor)

	30.06.2005	31.12.2008	Zunahme
	Stufe 1	Stufe 2	Faktor
	Km	Km	
BAB	761	840	1,1
B-Straßen	367	1108	3,0
L-Straßen	35	505	14,4
K-Straßen	4	54	13,5
Gesamt	1167	2507	2,1

Gemeldete Hauptverkehrsstraßen (Zunahmefaktor)

	30.06.2005	31.12.2008	Zunahme
	Stufe 1	Stufe 2	Faktor
	Km	Km	
BAB	761	840	1,1
B-Straßen	367	1108	3,0
L-Straßen	35	505	14,4
K-Straßen	4	54	13,5
Gesamt	1167	2507	2,1

Maßnahmen

- In den Lärmaktionsplänen der Stufe 1 (soweit uns vorgelegen) wurden an Straßen vorwiegend folgende Maßnahmen festgesetzt:
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - Lärmschutzwände
 - Lärmmindernde Fahrbahndecken, insbesondere Offenporiger Asphalt (OPA, sog. „Flüsterasphalt“)

Maßnahmen

- § 47d (6) i. V. m. § 47 (6) BImSchG
 - Maßnahmen der Lärmaktionspläne sind von den zuständigen Verwaltungen gem. Fachrecht durchzusetzen
 - Planungsrechtliche Festlegungen der Lärmaktionspläne haben die zuständigen Planungsträger bei ihren Planungen zu berücksichtigen
- Zuständig für Bundesfern- und Landesstraßen ist der LBM

Maßnahmen LBM

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, lärm mindernde Fahrbahndecken, etc.) und passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Raumlüfter etc.) werden umgesetzt im Rahmen der
 - Lärmvorsorge
 - Lärmsanierung

Maßnahmen LBM

- Grundsätze Lärmvorsorge
 - Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger nur aus §§ 41,42 BImSchG beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen
 - Lärmvorsorge somit nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung

Maßnahmen LBM

- Grundsätze Lärmsanierung
 - Lärmschutz als freiwillige Maßnahme des Bundes- und Landesstraßenbaulastträgers
 - Folglich Lärmsanierung des Bundes und des Landes nicht Gegenstand kommunaler Lärmaktionspläne

Maßnahmen

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - § 45 StVO (1) Nr. 3, (1b) Nr. 4
Verkehrsrechtliche Maßnahmen
 - Möglichkeit
 - Beschränkung der Nutzung oder
 - Sperrung von Straßen und
 - Verkehrsumleitung
- durch die **Straßenverkehrsbehörden** zum Schutz der Wohnbevölkerung vor **Lärm** und Abgasen

Verkehrsrechtliche Maßnahmen

- Näheres bestimmen
 - Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) v. 23.11.2007
- Es entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde (!) im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall

Verkehrsrechtliche Maßnahmen

Lärmschutz-Richtlinien-StV

- Allgemein:
 - Einzelfallentscheidung, abzustellen auf
 - **Lärmpegel (nicht nur!)**
 - Grad der Beeinträchtigung
 - Realisierbarkeit von Maßnahmen
 - Schutzwürdigkeit des betr. Gebietes
 - Verkehrssicherheit
 - Energieverbrauch
 - Versorgungserschwernisse
 - Freizügigkeit des Verkehrs
 - **Verkehrsfunktion der Straße (i. d. R. nicht an Hauptverkehrsstraßen wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)**
 - **Nicht ohne** baul./planerische Lärmschutzmaßnahmen-, **Lärmbekämpfungskonzepte (so expl. Lärmaktionsplanung)**, schalltechnische Untersuchungen (RLS-90)
 - **Kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen (z. B. Abwicklung der Lärmsanierung)**

Lärmschutz-Richtlinien-StV

– Grundsätze:

- Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen
 - Wohngebiete, Kleinsiedl.Geb., Krankenh., Schulen, Altenh.
70/60 dB(A) Tag/Nacht
 - Kern-, Dorf-, Mischgebiete
72/62 dB(A) Tag/Nacht (vorher 75/65 dB(A))
 - Gewerbegebiete
75/65 dB(A) Tag/Nacht (vorher 75/65 dB(A))

– Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (insb. Verbote und Beschränkungen, Umleitungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen)

- Absenkung unter Richtwerte, mindestens aber um 3 dB(A) (**aufger., d.h. 2,1 dB(A)** (v. 3 dB(A)) (auf Autobahnen nur eingeschränkt bei Richtwertüberschreitung im Bereich Wohnbebauung erheb. Umfanges)
- Verkehrsverbote und –beschränkungen für best. Verkehrsarten erfordern Umleitungstrecken ohne Verkehrs- und Immissionsverlagerungen auf schutzwürdige Gebiete

Maßnahmen des LBM

- Lärm mindernde Fahrbahndecken

Korrektur für div. Straßenoberflächen

$$D_{\text{StrO}}$$

- gemäß RLS-90 Tabelle 4, ergänzt durch
- ARS 14/1991 des BMV

Tabelle 4: Korrektur D_{StrO} für unterschiedliche Straßenoberflächen

	Straßenoberfläche	D_{StrO} *) in dB(A) bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von		
		30 km/h	40 km/h	≥ 50 km/h
	1	2	3	4
1	nicht geriffelte Gußasphalte, Asphaltbetone oder Splittmastixasphalte	0	0	0
2	Betone oder geriffelte Gußasphalte	1,0	1,5	2,0
3	Pflaster mit ebener Oberfläche (Bild 1)	2,0	2,5	3,0
4	sonstiges Pflaster (Bild 1)	3,0	4,5	6,0

*) Für lärmindernde Straßenoberflächen, bei denen aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können auch andere Korrekturwerte D_{StrO} berücksichtigt werden, z. B. für offenporige Asphaltbetone bei zulässigen Geschwindigkeiten > 60 km/h - 3 dB(A).

Korrektur D_{StrO} für unterschiedliche Straßenoberflächen gemäß ARS 14/1991 des BMV

Straßenoberfläche	D_{StrO} in dB(A)
Betone nach ZTV Beton 78 mit Stahlbesenstrich mit Längsglätter	+ 1,0
Betone nach ZTV Beton 78 ohne Stahlbesenstrich mit Längsglätter und Längstexturierung mit einem Jutetuch	- 2,0
Asphaltbetone ≤ 0/11 und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 ohne Absplittung	-2,0
offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt > 15 % aufweisen mit Kornaufbau 0/11	-4,0
offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt > 15 % aufweisen mit Kornaufbau 0/8	-5,0

gilt für Außerortsstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von > 60 km/h

Korrektur DStrO für unterschiedliche Straßenoberflächen gemäß ARS
14/1991 des BMV

Straßenoberfläche	DStrO in dB(A)
Betone nach ZTV Beton 78 mit Stahlbesenstrich mit Längsglätter	+ 1,0
Betone nach ZTV Beton 78 ohne Stahlbesenstrich mit Längsglätter und Längstexturierung mit einem Jutetuch	- 2,0
Asphaltbetone \leq 0/11 und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 ohne Absplittung	-2,0
offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt $>$ 15 % aufweisen mit Kornaufbau 0/11	-4,0
offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt $>$ 15 % aufweisen mit Kornaufbau 0/8	-5,0

gilt für Außerortsstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von $>$ 60 km/h

offenporige Asphaltdeckschichten nur bei Lärmvorsorge oder -Sanierung!

Unterstützung durch den LBM bei der Erstellung der Lärmaktionspläne

- Vorgehensweise gemäß „RS Lärmaktionspläne“ v. 29.04.08
 - Beteiligung im Vorfeld der Lärmaktionsplanung
 - Lärmaktionspläne müssen vorhandene und geplante Lärminderungsmaßnahmen enthalten (§ 47d (2) BImSchG i. V. m. Anh. V der Richtlinie 2002/49/EG).
Weisung MWVLW: LBM stellt folgende Infos bereit:
 - Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen
 - Stand Lärmsanierung
 - Umsetzung pot. Lärmsanierungsmaßnahmen gem. Lärmimmissionskataster
 - Hinweis auf pot. Einsatz von Überschußmassen aus dem Straßenbau für Lärmschutzwälle der Gemeinden
 - Info erfolgt zentral durch Zentrale LBM, FG PBII Ber. Immissionsschutz

Fazit

- Möglichkeiten der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden bei der Lärmaktionsplanung aufgrund der beschriebenen Bedingungen begrenzt
- Informiert über vorhandene und geplante Lärmschutzmaßnahmen in seiner Zuständigkeit
- Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung entwickelten Maßnahmen stimmt der LBM gerne mit den Kommunen bezüglich eigener Vorhaben ab
- Und berät fachlich in diesem Zusammenhang dann auch gerne
 - im Rahmen der Möglichkeiten

Vielen Dank !

